

ANSCHLUSS-REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Aufgaben des Verbandes

- ¹ Der Verband erstellt, betreibt und unterhält öffentliche Abwasseranlagen. Die Zuleitungskanäle, Spezialbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) werden nach Massgabe der von der Delegiertenversammlung bewilligten Kredite gebaut.
- ² Die Anschlussleitungen werden von den Gemeinden (Gemeinde-Anschlussleitung) oder von Privaten (private Anschlussleitung) erstellt.

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ordnet die Verhältnisse zwischen den Gemeinden und dem Verband.
- ² Es ist indirekt auch auf die Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den Privaten anwendbar, soweit die Gemeinden beim Inkrafttreten dieses Erlasses noch über keine oder diesen Bestimmungen widersprechende Kanalisationsreglemente verfügen.

II. ANSCHLUSS- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 3 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der Ortskanalisation und der Verbandskanäle sind grundsätzlich alle überbauten Grundstücke durch unterirdische Leitungen anzuschliessen. Der Verband setzt die Anschlussstermine im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden fest.
- ² Der Anschluss von Grundstücken mit gewerbsmässig betriebenen Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben kann unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.
- ³ Grundstücke, die ausserhalb der von den Gemeinden zur Überbauung freigegebenen Bauzonen liegen, dürfen nicht bzw. nur im Sinne des kantonalen Sanierungsplanes für Gewässer und mit Zustimmung des kantonalen Gewässerschutzamtes angeschlossen werden.

Art. 4 Gemeinde-Anschlussleitungen

Die Gemeinden bauen die Anschlussleitungen an das Verbandskanalnetz gemäss ihren generellen Kanalisationsprojekten; diese sind nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz in zwei Exemplaren dem Verband abzugeben.

Art. 5 Private Anschlussleitungen

- ¹ Der direkte Anschluss von privaten Leitungen an das Verbandskanalnetz ist nur in Ausnahmefällen möglich. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn der Anschluss an das Gemeindekanalisationsnetz nicht möglich ist.
- ² Der Verband erlässt die nötigen Vorschriften. Er bestimmt den Anschlusspunkt, die Linienführung und die Dimensionierung dieser Leitungen.
- ³ Bau, Unterhalt und Reinigung der privaten Anschlussleitungen ist Angelegenheit der anschliessenden Grundeigentümer. Die Aufsicht obliegt den Gemeinden.
- ⁴ Die anschliessenden Grundeigentümer sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der privaten Anschlussleitungen zu gestatten. Die Entschädigung wird im Zweifelsfalle durch ein Schiedsgericht unter der Leitung des Bezirksgerichtspräsidenten festgelegt.

Art. 6 Hausklärgruben

Das Abwasser ist unter Vorbehalt von Art. 3 und 14 ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation). Bei der Inbetriebnahme der Verbandsanlagen sind deshalb bestehende Hausklärgruben auszuschalten bzw. zu überbrücken. Ausgenommen sind die Mineralölabscheider und Anlagen zur Vorbehandlung industriellen Abwassers. Der Verband legt für die Ausserbetriebsetzung eine angemessene Frist fest.

Art. 7 Bewilligungspflicht und Aufsicht

- ¹ Änderungen im generellen Kanalisationsprojekt sind meldepflichtig. Neue Anschlüsse an das Verbandskanalnetz sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind melde- und bewilligungspflichtig.
- ² Die Gemeinden haben dem Verband die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgängig eines Beschlusses zur Vernehmlassung bzw. Bewilligung einzureichen.
- ³ Die Gemeinden und Privaten sind verpflichtet, ihre Anlagen fachgerecht zu bauen und zu betreiben.
- ⁴ Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen im Einzugsgebiet der Kläranlagen zu kontrollieren.

Art. 8 Durchleitungen

- ¹ Die Verbandskanäle und die Leitungen der Gemeinden werden in der Regel im Strassengebiet, innerhalb genehmigter Baulinien oder im Bereich des Grenzabstandes benachbarter Parzellen verlegt.
- ² Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Leitungen zu dulden. Die Durchleitungsrechte für Verbandskanäle werden angemessen entschädigt. Im Streitfalle wird die Entschädigung durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.
- ³ Ändern sich später die Verhältnisse des belasteten Grundstücks, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen. Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte (Verband oder Gemeinde) zu tragen. Liegen besondere Umstände vor, wie z. B. ein direkter Vorteil der Leitungsverlegung für den Grundeigentümer bezüglich Erschliessung und Nutzung bzw. Überbauung seines Grundstücks, so hat der Belastete einen angemessenen Teil der Kosten, in besonderen Fällen die vollen Kosten, zu tragen. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Pflicht zur Leitungsverlegung kann beim Erwerb des Durchleitungsrechtes durch eine entsprechende Entschädigung und Vereinbarung wegbedungen werden. Das Durchleitungsrecht wird im Grundbuch eingetragen.
- ⁴ Das Durchleitungsrecht für private Leitungen haben die Grundeigentümer selbst zu erwerben. Es richtet sich nach Art. 691 ZGB, bei Änderung der Verhältnisse nach Art. 693 ZGB.

Art. 9 Anschlusskosten

- ¹ Die Anschlüsse der privaten Leitungen sind gemäss den Bestimmungen der Standortgemeinde gebührenpflichtig.
- ² Für die Einmessung und Kollaudation von Anschlüssen an die Verbandskanäle belastet der Verband die entstehenden Selbstkosten.
- ³ Im Bereich der Ortskanalisationen sind die Gemeindebehörden verpflichtet, die Anschlüsse einzumessen und zu kollaudieren.

Art. 10 Haftung der Werkeigentümer

Die Gemeinden und die anschliessenden Grundeigentümer haften dem Verband für jeden Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht wird.

III. ART DER ABWASSER

Art. 11 Definition von Abwasser

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden, das von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließt.

Art. 12 Benützungsbeschränkung

- ¹ Das dem Verbandskanalnetz im Schwemmsystem zuzuleitende Abwasser muss der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen entsprechen und so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.
- ² Es ist verboten, insbesondere folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:
 - a) giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
 - b) geruchsbelästigende Stoffe,
 - c) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos,
 - d) sperrige Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen könnten, (z. B. Schutt, Kehricht, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen),
 - e) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern,
 - f) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
 - g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 60 Grad Celsius,
 - h) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen,
 - i) Sand sowie Abwasser aus Betonmaschinen, Zementsilos und Kieswerken,
 - j) Gase und Dämpfe.
- ³ Der Verband ist berechtigt, jederzeit und überall Abwasserproben aus der Kanalisation und ihren Einläufen zu entnehmen.
- ⁴ Der Vorstand entscheidet im Zweifelsfalle endgültig über die Einleitungsmöglichkeit von Stoffen.

Art. 13 Unverschmutztes Abwasser

- ¹ Nicht verunreinigtes Abwasser wie Bach-, Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser ist von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten und getrennt in offene Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen. Gelangt solches Abwasser in die Kanalisation, so ist es gebührenpflichtig.
- ² Dachwasser ist wenn möglich in Gewässer abzuleiten oder versickern zu lassen.

Art. 14 Gewerbliches Abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Anlageteile unschädlich ist (eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen).

IV. RECHTSMITTEL UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 15 Rekursrecht

Verfügungen des Verbandes können innert 20 Tagen durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Vorstand mit Bussen bis zu 500 Franken geahndet. Die Bezahlung der Busse entbindet nicht von der Pflicht zur Beseitigung der Störung.

Art. 17 Ersatzvornahme

Der Verband bzw. die Gemeindebehörde hält den Fehlbaren überdies zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens an. Nötigenfalls wird die Ersatzvornahme auf Kosten des Fehlbaren angeordnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Technische Weisungen und Durchsetzung

- ¹ Der Verband erlässt die notwendigen technischen Weisungen in Anlehnung an die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute [VSA].
- ² Die Gemeindebehörden sind nötigenfalls zur zwangsweisen Durchsetzung der Vorschriften verpflichtet.
- ³ Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 19 Gemeindereglement

Die Gemeinden passen ihre Gesetzgebung innert nützlicher Frist, spätestens jedoch innert zwei Jahren, dem vorliegenden Reglement an.

Art. 20 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement wird aufgrund von Art. 8 lit. c), Art. 16 lit. f) und g) sowie Art. 24 des Organisationsstatutes erlassen.
- ² Es tritt mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

* * * * *

Also beschlossen an der 6. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 31. März 1978.

Änderung von Art. 8 Abs. 3 an der 22. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. März 1994.

Für den Vorstand:
sig. W. Jetzer, Präsident sig. A. Heusser, Sekretär